Erläuterung zum Durchführungsplan Nr. 18 der Provinzialhauptstadt Münster/Westf.

Der Durchführungsplan Nr. 18 wurde gemäß I 10 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW. 1952 S.75) nach Maßgabe des am 28.3.1952 rechtswirksam gewordenen Leitplanes der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf das Teilgebiet des Stadtkreises Münster zwischen Herrenstraße und Neubrückenstraße an der Wasserstraße.

Wegen der zukünftigen Art der Bebauung und der baulichen Ausnutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Aufbaugesetzes NW. verbleibt es bei der durch die Polizeiverodnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 6.2.1950 und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfall durch den Durchführungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteile des Durchführungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

Die Wasserstraße soll im Sinne der gesamten innerstädtischen Verkehrsplanung als zügige Verbindungsstrecke zwischen der Lotharingerstraße und Neubrückenstraße in Richtung zur Kanalstraße durchgeführt werden. Die Wasserstraße wird in nördlicher Richtung verschoben und auf eine dem Verkehrsbedürfnis angepaßte Breite von durchschnittlich 12, o m gebracht. Die Ostseite der Herrenstraße sowie die Westseite der Neubrückenstraße werden an der Einmündung in die neu verlegte Wasserstraße in dem erforderlichen Maße erbreitert bezw. in der Führung verbessert. Als Folgewirkung dieser Gesamtplanung ergibt sich eine Neubegrenzung der Freifläche der Gewerblichen Berufsschule entlang der Nordseite der verlegten und erbreiterten Wasserstraße.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Durchführungsplanes ist als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens die Umlegung gemäß § 14 Abs (1) c) des Aufbaugesetzes NW. in der Fassung vom 29.4.1952 vorgesehen. Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes entspricht der im Durchführungsplan dargestellten Planbegrenzung.

Eine geringfügige Erweiterung des Umlegungsgebietes insbesondere durch die Einbeziehung einzelner außerhalb gelegener Austauschgrundstücke ist zulässig, wenn dadurch die Umlegungsbearbeitung erleichtert wird.

Die Anlegung der neuen und die Veränderung der vorhandenen Straßen wird im allgemeinen erst nach Rechtskraft des Umlegungsplanes erfolgen. Es soll jedoch auf das Recht, vorläufige Besitzeinweisungen laut § 31 des Aufbaugesetzes aus Gründen des

öffentlichen Wohles je nach Lage des Einzelfalles vorzunehmen, nicht verzichtet werden.

Der Ausbau der Straßen soll gegebenenfalls auch in Teilabschnitten erfolgen, wobei die Verkehrsanforderungen, die Regelung von Grundbesitzfragen sowie der Stand des Umlegungsverfahrens mit entscheidend sind.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster, als Trägerin der sich aus dem Durchführungsplan ergebenden Ausbaumaßnahmen, entstehenden Kosten sind schätzungsweise ermittelt wie folgt:

1.)	Grunderwerb und Gebäudeentschädigung:		65 ooo.-- DM
2.)	Verfahrenskosten einschl. Vermessung:		5 6oo.-- DM
3.)	Räumung:		1o ooo.-- DM
4.)	Straßenausbau und Schulhofbefestigung einschl. Versorgungsleitungen:		
	a) Stromversorgung:		
	Niederspannungsnetz	15 9oo.-- DM	
	Beleuchtungsnetz u. Beleuchtungskörper	11 35o.-- DM	27 25o.-- DM
	b) Gasversorgung:		
	Gashauptrohrleitungen		7 3oo.-- DM
	c) Wasserversorgung:		
	Wasserhauptrohrleitungen		7 85o.-- DM
	d) Straßenausbau:		
	Mischwasserkanal	9 ooo.-- DM	
	Straßenoberbau	24 ooo.-- DM	
	Schulhofbefestigung(Gewerbl. Berufsschule)	23 ooo.-- DM	56 ooo.-- DM
			179 ooo.-- DM

Die Kosten der Anschlüsse aller Hausversorgungsleitungen, die in vorstehender Aufstellung nicht enthalten sind, gehen zu Lasten der Anlieger.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung in der Sitzung vom 13. Dezember 1954 beschlossen.

Münster/Westf., den 13.Dezember 1954

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster:

..... Ratsherr

Oberbürgermeister

Für die Stadtverwaltung:

..... Stadtbaurat

Oberstadtdirektor

Der Erläuterungsbericht hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW. 1952 S. 75) zusammen mit dem zugehörigen Durchführungsplan in der Zeit vom 3. Januar bis 31. Januar 1955 offengelegen.

Münster, den 22. März 1955



Für die Stadtverwaltung

.....
(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat